

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 22. März 2017

### **Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, Bericht und Abschreibung**

Am 19. November 2014 reichten die SP-, FDP- und CVP-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2014/367, ein, die dem Stadtrat am 8. April 2015 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat sämtliche Subventionsverträge von Kulturinstitutionen, die auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen sind, in wie folgt ergänzter Fassung vorzulegen: „Der Stadtrat kann den Beitrag für das Folgejahr um bis zu 10 % kürzen, sofern die städtische Jahresrechnung des letzten Jahres einen Bilanzfehlbetrag ausweist. Zeigen die städtischen Jahresrechnungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Bilanzfehlbetrag, kann der Stadtrat den Beitrag für das Folgejahr um bis zu 20 % kürzen.“

Zu diesem Zweck wird der Stadtrat aufgefordert, mit den betroffenen Kulturinstitutionen in Verhandlung zu treten, und im Notfall die Subventionsverträge auf den nächsten Kündigungstermin zwecks Neuverhandlung aufzukündigen.

Begründung:

Verschiedene Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich verfügen über fixe Subventionsverträge mit der Stadt Zürich. Diese garantieren ihnen Beiträge unabhängig vom finanziellen Zustand der Stadt. Mit dieser Motion sollen diese Beiträge nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr soll damit die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um in finanziell schwierigen Jahren die Sparlast möglichst gerecht zu verteilen. Führt man sich vor Augen, dass bei einer finanziell schlechten Situation der Stadt Zürich Sparrunden notwendig werden, so wären die mit solchen Verträgen ausgestatteten Kulturinstitutionen, namentlich die grossen Kulturinstitutionen, wie Tonhalle, Schauspielhaus, Kunsthaus und weiteren davon ausgenommen. Dies würde zur schwierigen Situation führen, dass es im Bereich der Kultur vor allem bei der Kleinkunst und diversen Kleinproduktionen zu Kürzungen kommen würde, was für diese grösstenteils das sichere Aus bedeuten wird. Zugleich wären hingegen die grossen Kulturinstitutionen nicht von entsprechenden Kürzungen betroffen, obwohl sie aufgrund ihrer Grösse eher in der Lage sind, vorübergehende Beitragskürzungen aufzufangen. Überdies erscheint ein vergrösserter Handlungsspielraum bei den grossen Kulturinstitutionen angemessen für Situationen, in denen auch in Altersheimen, bei der Schule, bei der Polizei, beim Sozialen und bei anderen zentralen Diensten unserer Stadt Kürzungen vorgenommen werden müssen.

Der vorgeschlagene Mechanismus ist ein massvolles Instrument:

1. Es greift erst, wenn die Stadt über kein Eigenkapital mehr verfügt und ein Bilanzfehlbetrag vorliegt;
2. die Subvention wird als Ganzes nicht in Frage gestellt, sondern ist nur vorübergehend von einer moderaten Kürzung betroffen;
3. für die Kulturinstitutionen ist dies klar planbar, da vom Zeitpunkt an, wo mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet werden muss bis zum Vollzug der Einsparung genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen bleibt;
4. die bei den Institutionen anfallende Kürzung ist nicht fix, sondern kann je nach Höhe des Bilanzfehlbetrages und den Umständen bei der Institution auch unter den maximal möglichen 10 % oder 20 % festgesetzt werden;
5. die Kompetenz für den entsprechenden Beschluss liegt beim Stadtrat.

Der Stadtrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen. Diese wurde am 8. April 2015 überwiesen.

Nach Art. 92 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Antrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der Stadtrat hat bereits bei der Entgegennahme der Motion erklärt, dass er dem Grundprinzip der Motion zustimmt, nämlich dem Solidaritätsgedanken beim Sparen: Sollte die Stadt Zürich in finanziell schwierige Zeiten geraten, müssen grundsätzlich alle Departemente und Dienst-abteilungen einen Anteil zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt beitragen, auch die Kultur und die von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen.

Nach Überweisung der Motion im April 2014 hat der Gemeinderat den darin geforderten Mechanismus – bei Bilanzfehlbetrag kann der Stadtrat die Subventionen kürzen – bereits in alle Beschlüsse betreffend befristet auszurichtenden Subventionszahlungen aufgenommen.

Acht, eventuell neun (s. Ziff. 3, S. 14 unten) Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich verfügen über unbefristet zugesprochene Subventionen (Zürcher Kunstgesellschaft, Tonhalle-Gesellschaft, Verein Zürcher Kammerorchester, Verein Theaterhaus Gessnerallee, Theater am Neumarkt AG, Schauspielhaus AG, Interessengemeinschaft Rote Fabrik, Zürcher Filmstiftung, eventuell Verein Tanzhaus Zürich). Mit sechs dieser grossen Kulturinstitutionen hat der Gemeinderat nach Zustimmung der Gemeinde zu den jährlich auszurichtenden Beitragszahlungen Subventionsverträge abgeschlossen (Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988, AS 442.110; Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988, AS 444.110; Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998, AS 444.120; Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998; Theater am Neumarkt AG vom 30. Januar 2008, AS 444.140; Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000, AS 444.130). Die Subventionsleistungen an die anderen drei grossen Kulturinstitutionen (IG Rote Fabrik, Zürcher Filmstiftung, eventuell Tanzhaus Zürich) beruhen ebenfalls auf entsprechenden Gemeinde- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen; es wurden vom Gemeinderat zwar keine formellen Subventionsverträge abgeschlossen, aber mit der IG Rote Fabrik liegt eine Leistungsvereinbarung der Stadt vor; analog den Leistungsvereinbarungen der Stadt mit den Kulturinstitutionen mit lediglich befristeten Subventionsleistungen. Auch mit dem Verein Tanzhaus wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden (s. GR Nr. 2016/264), sofern die rechtskräftige Zustimmung der Gemeinde zur entsprechenden Vorlage vorliegt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Umsetzung der Motion bei den sechs Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen durch einvernehmliche Änderung oder durch einseitige Kündigung des Vertrags zu erfolgen. Bei einer einvernehmlichen Vertragsänderung bzw. -ergänzung kann die von der Motion angestrebte Lösung rasch umgesetzt werden. Kommt zwischen der Stadt und den einzelnen Kulturinstitutionen keine Einigung zustande, muss die Stadt die Verträge unter Einhaltung der darin festgehaltenen Fristen kündigen; die Kündigungsfristen betragen zwischen zwei und zweieinhalb Jahren. In diesem Fall würde ein langer Verhandlungsprozess mit ungewissem Ausgang beginnen. Die Kündigung dieser Verträge würde zu einer grossen kulturpolitischen Verunsicherung und Belastung führen; das Kulturleben der Stadt wäre über Jahre negativ beeinträchtigt.

Bei den Kulturinstitutionen ohne Subventionsverträge und damit ohne zu beachtende Kündigungsfristen kann die Umsetzung durch den Gemeinderat oder den Stadtrat beschlossen werden. Denn gestützt auf § 24 Abs. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, LS 611) kann der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit kürzen, sofern er vom Volk oder vom Gemeinderat bewilligt worden ist und die Reduktion betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums gemäss Art. 41 lit. c GO übersteigt. In den übrigen Fällen ist der Stadtrat zuständig.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Motion haben ausdrücklich betont, dass sie mit ihrem Vorstoss das Kulturangebot der Stadt insgesamt oder einzelne Kulturinstitutionen keinesfalls schädigen wollten. Der Stadtrat teilt dieses Anliegen. Er legt deshalb mit vorliegender Weisung nicht die in der Motion verlangten Anträge zu einer maximalen 10-Prozent- bzw. 20-Prozent-Subventionskürzung im Falle eines Bilanzfehlbetrags vor, sondern, gestützt auf Art. 92 Abs. 1

GeschO GR, einen modifizierten Vorschlag, der keinen dauerhaften und unwiderruflichen Schaden am Kulturleben der Stadt Zürich stiftet und für die betroffenen Institutionen planbar ist.

## **2. Mögliche Auswirkungen der Motion**

Die Motion verlangt eine Senkung der Subvention um maximal 10 Prozent im ersten Jahr nach Vorliegen eines städtischen Bilanzfehlbetrags und von maximal 20 Prozent im zweiten Jahr. Die Massnahmen würden im Folgejahr umgesetzt, nachdem die städtische Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aufweist. Die städtische Rechnung wird jeweils im März präsentiert.

Die in der Motion geforderten Kürzungen von 10 und 20 Prozent sind Maximalwerte, die vom Stadtrat auch tiefer angesetzt werden könnten. Konkret hätten Kürzungen von 10 und 20 Prozent folgende Auswirkungen.

### **2.1 Funktionsweise von Kulturinstitutionen**

Kulturinstitutionen aus verschiedenen Sparten (Theater, Musik, Kunst usw.) funktionieren unterschiedlich. Ihre Kostenstrukturen unterscheiden sich. Betrachtet man die Auswirkungen der Motion unter den zwei Schlüsselfaktoren Geld und Zeit, gelten jedoch für alle betroffenen Kulturinstitutionen mit Subventionsleistungen von unbeschränkter Dauer die folgenden Gesetzmässigkeiten:

**Zeit:** Je grösser eine Institution und je mehr im internationalen Wettbewerb, desto länger sind die Vorlaufzeiten für die Programmplanung und -umsetzung. Das Schauspielhaus arbeitet bei der Programmplanung mit einem Vorlauf von mindestens 2 bis 3 Jahren, ebenso das Kunsthaus und das Tonhalle-Orchester. Gute Solistinnen und Solisten oder Dirigentinnen und Dirigenten sind über Jahre ausgebucht (Tonhalle), ebenso Regisseurinnen und Regisseure, Schauspielerinnen und Schauspieler (Theater). Leihgaben müssen über Jahre zusammengetragen werden (Kunsthaus). Das heisst: für alle diese Tätigkeiten bzw. für die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern oder anderen Institutionen sind Jahre im Voraus Verträge abzuschliessen und damit verbindliche Verpflichtungen einzugehen. Eine langfristige Planung ist unabdingbar; die Institutionen benötigen dafür Planungssicherheit.

Lange im Voraus abgeschlossene Verträge mit Kunstschaaffenden oder Institutionen für bestimmte Produktionen können nicht kurzfristig gekündigt werden. Andernfalls drohen hohe Schadenersatzkosten und ein entsprechender Reputationsverlust. Ein Kulturhaus, das seine Verträge nicht einhalten kann, gilt schnell einmal als unzuverlässig und wird von Kunstschaaffenden, Partnerinstitutionen und Sponsorinnen und Sponsoren gemieden.

Die Motion sieht vor, dass eine Einsparung im Folgejahr umgesetzt wird, nachdem die Städtische Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aufweist. Für Kulturbetriebe, die im Kalenderjahr funktionieren, betrüge der Vorlauf für die Umsetzung damit rund neun Monate. Viele Kulturbetriebe funktionieren jedoch im Saisonbetrieb, d.h., das Rechnungsjahr läuft von August bis Juli. Bei diesen Betrieben kommt demnach erschwerend hinzu, dass die Umsetzung noch das halbe Jahr eines Budgets betrifft, das bereits verabschiedet worden ist.

**Geld:** Je grösser der Anteil fixer Personalkosten desto kleiner ist der Spielraum für kurzfristige Sparmassnahmen. Fixe Personalkosten sind an Arbeitsverträge gebunden, diese können nicht kurzfristig gekündigt werden. Personalentlassungen führen zudem zu grossen Verwerfungen und zu betrieblicher Unruhe, die der künstlerischen Qualität erheblich schaden. Bei der Tonhalle-Gesellschaft machen die Personalkosten rund 86 Prozent des gesamten Budgets aus, beim Zürcher Kammerorchester 68 Prozent (inklusive Honorare für Solistinnen und Solisten sowie Dirigentinnen und Dirigenten). Beim Schauspielhaus Zürich und beim Theater am Neumarkt entfallen rund 70 Prozent der Betriebskosten auf das Personal und bei der Zürcher Kunstgesellschaft (Kunsthaus) betragen die Personalkosten rund 50 Prozent des

Gesamtbudgets. Die Orchester und Theater müssten mit der Unsicherheit leben, bereits im Folgejahr 10 oder 20 Prozent einsparen zu müssen. Aus diesem Grund werden in der Folge zwei Institutionen genauer untersucht, die besonders betroffen sind: das Schauspielhaus Zürich und das Tonhalle-Orchester Zürich.

## 2.2 Schauspielhaus Zürich

Das Schauspielhaus Zürich erreicht pro Spielsaison rund 150 000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Es weist – ausgehend von einem durchschnittlichen Jahresbudget – einen Aufwand von rund 47,5 Millionen Franken aus. Die Subventionen der Stadt Zürich betragen rund 38 Millionen Franken (inklusive Mieten für Pfauen und Schiffbau). Wie vorstehend dargestellt, plant das Schauspielhaus mit einem Vorlauf von mindestens zwei bis drei Jahren.

Die Kostenstruktur des Schauspielhauses gestaltet sich wie folgt: rund 70 Prozent des Aufwandes (33,1 Mio. Fr.) sind Personalaufwand, rund 30 Prozent Sachaufwand, inklusive Mieten (14,4 Mio. Fr.).

Eine Reduktion der Subvention an das Schauspielhaus um 10 Prozent würde bedeuten, dass die Subvention um rund 3,8 Millionen Franken tiefer ausfallen würde. Bei 20 Prozent wären es 7,6 Millionen Franken.

**Sachaufwand:** Die grössten Posten des Sachaufwandes (14,4 Mio. Fr.) sind die Mieten (6,1 Mio. Fr.), die Betriebskosten Pfauen/Schiffbau (2,5 Mio. Fr.) sowie Abschreibungen (1,2 Mio. Fr.). Diese Posten sind kurz- und mittelfristig nicht variabel. Mittel- bis langfristig könnten sie reduziert werden. Das würde aber bedeuten, dass gemietete Räume abgegeben und/oder auf Spielstätten – und damit auch auf Erträge – verzichtet werden müsste. Diese Massnahmen wären auf längere Zeit irreversibel.

Die verbleibenden 4,6 Millionen Franken teilen sich wie folgt auf: Ausstattungsmaterial für Bühnenbilder und Kostüme (1,47 Mio. Fr.), Rechte/Tantiemen (0,59 Mio. Fr.), Druckkosten und Werbung (1,3 Mio. Fr.), Gastspiele und Sonderveranstaltungen (0,44 Mio. Fr.) sowie Verwaltung und übrige Kosten (0,69 Mio. Fr.). Diese Aufwände sind für den nachhaltigen Betrieb eines Schauspielhauses auch unabdingbar. Sie können zwar im Notfall reduziert werden, lassen aber keine Reduktion um die von der Motion geforderten Summen zu.

In den nächsten Jahren sind mehrere Grossinvestitionen für den Unterhalt der Infrastruktur nötig. Das Schauspielhaus ist also gezwungen, in guten Geschäftsjahren dafür Rückstellungen zu machen. Dies erklärt auch, warum die Reserven des Schauspielhauses nicht zum Ausgleich einer kurzfristigen Subventionskürzung aufgebraucht werden sollten. Eine Kulturinstitution dieser Grösse muss zudem immer in der Lage bleiben, kurzfristige Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben zu bewältigen; sei es durch Publikumsschwankungen, Krankheiten, unvorhergesehene Intendantenwechsel oder unvorhergesehene dringende Investitionen.

**Personalaufwand:** Die oben geschilderte Ausgangslage zeigt, dass die von der Motion geforderte Reduktion der Subvention um 10 Prozent (rund 3,8 Mio. Fr.) nur umgesetzt werden kann, wenn auch der Personalaufwand massgeblich reduziert wird. Weil der Personalaufwand überproportional gross ist, fällt die Reduktion auch überproportional ins Gewicht.

Die Folge wäre eine Reduktion des Personaletats von rund 240 Vollzeitstellen um rund 35 Stellen. In Prozenten bedeutet dies eine Reduktion des Personalbestandes um 14,5 Prozent. Bei einer Kürzung um 20 Prozent erhöht sich die Notwendigkeit der Reduktion des Personal-etats noch einmal entsprechend.

**Zusammengefasst:** die Umsetzung einer Kürzung von 10 oder 20 Prozent würde Einsparungen beim Personal, bei den Mietkosten sowie im Produktionsbereich erfordern. Die Schauspielhaus Zürich AG wurde gebeten, die Umsetzung dieses Szenarios in ihrem Budget abzubilden sowie die Folgen zu definieren.

## Schauspielhaus Zürich:

Kürzung um 10 %	Kürzung um 20 %
Entlassung von rund 35 der rund 240 fest angestellten Mitarbeitenden (11 Kunst, 20 Technik, 4 Verwaltung)	Entlassung von rund 79 fest angestellten Mitarbeitenden (24 Kunst, 45 Technik, 10 Verwaltung)
Komplette Einstellung des Theaterbetriebs in der Schiffbauhalle	Komplette Einstellung des Theaterbetriebs in der Schiffbauhalle
Zeitweise Einstellung des Theaterbetriebs in der Box im Schiffbau	Komplette Einstellung des Theaterbetriebs in der Box im Schiffbau
Streichung von 3 bis 4 Produktionen mit rund 70 Vorstellungen (von heute rund 600 Vorstellungen)	Streichung von mindestens 7 Produktionen mit rund 140 Vorstellungen

Die Folgen einer Umsetzung einer 10-prozentigen Subventionskürzung innerhalb einer kurzen Frist würden, ausgehend von den oben geschilderten notwendigen Massnahmen, folgende Auswirkungen zeitigen:

- Die Entlassung von über zehn Prozent des Personals wird in der Schweiz als Massenentlassung bewertet (Art. 335 lit. d OR). Aufgrund einer solchen wäre mit massivem Widerstand des Personals und der Personalverbände sowie mit entsprechend langfristigen Auseinandersetzungen zu rechnen;
- Aufgrund der Entlassungen grosser langfristiger Know-how-Verlust;
- Aufgrund des Angebotsabbaus und des Reputationsverlusts Verlust von Abonnentinnen und Abonnenten und Sponsoring-Einnahmen;
- Künstlerinnen und Künstler würden aufgrund der unsicheren Ausgangslage keine Bindung mit dem Schauspielhaus eingehen wollen;
- Spürbarer Publikumsschwund mit entsprechenden Mindereinnahmen;
- Langfristig im Voraus abgeschlossene Verträge müssten kurzfristig gekündigt werden, dies führt zu Schadenersatzklagen und zu einem Reputationsschaden.

**Fazit:** Eine Umsetzung der Motion unter Berücksichtigung der Maximalzahlen sowie den in der Motion vorgesehenen kurzen Fristen würde beim Schauspielhaus Zürich zu einem nachhaltigen Schaden führen. Insgesamt wäre mit grossen Verwerfungen, einem längeren Arbeitskampf, einem spürbaren Angebotsabbau sowie einem massiven Reputationsverlust zu rechnen.

### 2.3 Tonhalle-Orchester Zürich

Das Tonhalle-Orchester Zürich erreicht pro Spielsaison rund 105 000 Konzertbesucherinnen und -besucher. Das Budget der Tonhalle-Gesellschaft sieht für das Geschäftsjahr 2015/16 einen Aufwand von rund 30,2 Millionen Franken vor. Die Stadt Zürich entrichtet eine Subvention von rund 17 Millionen Franken. Wie vorstehend dargestellt, plant das Tonhalle-Orchester mit einem Vorlauf von zwei bis drei Jahren.

Die Kostenstruktur des Tonhalle-Orchesters gestaltet sie wie folgt: 86 Prozent des Aufwandes sind Personalkosten (rund 26 Mio. Fr.) und 14 Prozent Sachkosten und Abschreibungen (rund 4 Mio. Fr.). Die Subventionen der Stadt decken die Personalkosten nicht vollständig ab. Die Tonhalle-Gesellschaft muss im laufenden Budget 2015/16 neun Millionen Franken der Personalkosten selbst erwirtschaften.

Eine Reduktion der Subvention an das Tonhalle-Orchester um 10 Prozent würde rund 1,7 Millionen Franken respektive um 20 Prozent 3,4 Millionen Franken betragen.

**Sachaufwand:** Der Sachaufwand von rund 4 Mio. Franken hat in den letzten 15 Jahren keine Steigerung erfahren. Im Gegenteil: Angesichts steigender Fixkosten (in erster Linie Personalkosten) wurden viele Ausgaben im Sachaufwand in den letzten Jahren auf das Notwendigste

reduziert. So beträgt das Budget für Marketing und Kommunikation mit 1 Million Franken nur noch rund  $\frac{2}{3}$  von früheren Jahren. Weitere Kürzungen in diesem Bereich hätten zur Folge, dass die betrieblich notwendigen hohen Eigenmittel nicht mehr eingebracht werden könnten. Weitere betriebliche Fixkosten fallen in erster Linie für Gebühren und Abgaben (Suisa-Gebühren, Verkaufsgebühren, Versicherungen), Mieten externer Büroräume sowie Unterhaltsbeiträge und Garderobengebühren an das Kongresshaus an. Diese Kosten sind kurzfristig kaum beeinflussbar: Bei der Auflösung von externen Mietverträgen sowie bei Verträgen mit externen Künstlerinnen und Künstlern sind Kündigungsfristen zu beachten. Eine kurzfristige Kündigung hat Schadenersatzfolgen und führt zu einem Reputationsverlust. Künstlerinnen und Künstler würden das Orchester als unzuverlässigen Partner einstufen und es meiden.

Aufgrund der obigen Aussagen zeigt sich, dass eine 10-Prozent-Reduktion der Subvention (1,7 Mio. Fr.) hauptsächlich über die Personalkosten aufgefangen werden müsste. Dies hätte Personalabbau von rund 10 Prozent zur Folge (das Orchester umfasst rund 100 Planstellen). Bei einer Kürzung um 20 Prozent würde sich der Personalabbau entsprechend auf 20 Prozent erhöhen.

**Zusammengefasst:** die Umsetzung einer Kürzung von 10 oder 20 Prozent würde Einsparungen beim Personal, beim Vermittlungsangebot sowie bei der Tourneetätigkeit erfordern. Die Tonhalle-Gesellschaft wurde gebeten, die Umsetzung dieses Szenarios in ihrem Budget abzubilden sowie die Folgen zu definieren:

Tonhalle-Orchester Zürich:

Kürzung um 10 %	Kürzung um 20 %
Entlassung von 10 Mitarbeitenden auf Planstellen von rund 100 Planstellen im Orchester	Entlassung von 20 Mitarbeitenden auf Planstellen von rund 100 Planstellen im Orchester
Starke Reduktion des Vermittlungsangebots	Einstellung des Vermittlungsangebots
Reduktion von Tourneen (von heute 2–3 auf 1)	Verzicht auf Tourneen

Die Folgen einer Umsetzung einer 10-prozentigen Subventionskürzung innerhalb einer kurzen Frist würden, ausgehend von den oben geschilderten notwendigen Massnahmen, folgende Auswirkungen zeitigen:

- Die Entlassung von über 10 Prozent des Personals wird in der Schweiz als Massenentlassung bewertet. Aufgrund einer solchen wäre mit massivem Widerstand des Personals und der Personalverbände sowie mit entsprechend langfristigen Auseinandersetzungen zu rechnen.
- Aufgrund der Verkleinerung des Orchesters wäre mit Absagen von angesehenen Dirigentinnen und Dirigenten und Solistinnen und Solisten zu rechnen.
- Symphonische Werke könnten von einem verkleinerten Orchester nicht mehr durchgeführt werden, ein Weiterbestand des Tonhalle-Orchesters als Klangkörper mit international hervorragendem Ruf wäre kaum mehr möglich.
- Der angestrebte Aufbau eines Publikums in neuen Alterssegmenten wäre massiv beeinträchtigt.
- Aufgrund des Angebotsabbaus und des Reputationsverlusts Verlust von Abonnentinnen und Abonnenten und von Sponsoring-Einnahmen.

**Fazit:** Eine Umsetzung der Motion unter Berücksichtigung der Maximalzahlen sowie mit den in der Motion vorgesehenen kurzen Fristen würde bei der Tonhalle-Gesellschaft zu einem nachhaltigen und erheblichen Schaden führen. Insgesamt wäre mit grossen Verwerfungen, einem längeren Arbeitskampf, einem spürbaren Angebotsabbau sowie einem massiven

Reputationsverlust zu rechnen. Das Orchester wäre in seinem Fortbestand gefährdet und könnte seinen Auftrag nicht mehr erfüllen.

### **3. Umsetzung**

Die oben erwähnten Umsetzungsbeispiele stehen stellvertretend für sämtliche der neun betroffenen Kulturinstitutionen. In sämtlichen Institutionen – mit leicht unterschiedlichen Akzenten – wären die in der Motion vorgesehenen maximalen Subventionskürzungen in der zur Verfügung stehenden Umsetzungszeit nicht ohne einen markanten Stellen- und/oder Leistungsabbau möglich. Dieser Stellen- und/oder Leistungsabbau würde zu massiven Verwerfungen, lang währenden Arbeitskämpfen und einem grossen Reputationsverlust der betroffenen Institutionen führen. Weitere Folgen wären sinkende Publikumszahlen, eine Reduktion der Drittmittel sowie ein nachhaltiger Know-how-Verlust. Alles in allem kann gesagt werden, dass damit der Charakter und das Angebot der Häuser spürbar negativ beeinflusst bzw. zum Schlechten verändert würde. Die Kulturlandschaft Zürich erlitt einen markanten, auch längerfristig nicht leicht wieder wettzumachenden Qualitätsverlust und damit verbunden einen erheblichen Reputationsschaden.

Die Gespräche mit den Trägerschaften der Kulturinstitutionen haben denn auch gezeigt, dass sie aus den vorstehend erläuterten Gründen der von der Motion beantragten Möglichkeit einer Reduktion der Subventionsleistungen nicht zustimmen würden. Demnach müssten sämtliche Verträge einseitig von der Stadt gekündigt und in der Folge neu verhandelt werden. Dies würde zu einem langwierigen Prozess mit viel Unsicherheit und ungewissem Resultat führen, was weder im Interesse der Institutionen noch der Stadt ist. Auch wenn die Motion eine «kann»-Formulierung beinhaltet und die konkrete Umsetzung beim Stadtrat verortet, bliebe für die Institutionen, die auf Planbarkeit angewiesen sind, die Unsicherheit betreffend konkreter Umsetzung bestehen.

Der Stadtrat schlägt daher dem Gemeinderat eine Umsetzung der Motion vor, die das Grundanliegen der Motion aufnimmt, die Stadt im Krisenfall zu entlasten, und gleichzeitig für die Kulturinstitutionen planbar und umsetzbar ist.

Die Fallbeispiele haben gezeigt, dass sich die Probleme bei der Umsetzung der Motion vor allem in zwei Bereichen zeigen: Zum einen in der zu kurzen Vorlaufzeit, zum andern in den hohen Prozentsätzen einer maximalen Subventionskürzung (10 und 20 Prozent).

Der Stadtrat schlägt eine dynamische Umsetzung vor, die den Institutionen die Möglichkeit bietet, sich über einen gewissen Zeitraum an sinkende Subventionen anzupassen. Zudem möchte er die maximalen Kürzungen auf einen Wert senken, der keinen nachhaltigen Schaden bei den Kulturinstitutionen und der Zürcher Kulturlandschaft hinterlässt und die Chance bietet, das vorher erreichte Qualitätsniveau schnell wieder zu erreichen.

Der Stadtrat schlägt deshalb vor, dass schon vor dem Vorliegen eines Bilanzfehlbetrags Massnahmen ergriffen werden können. Die Kulturinstitutionen sollen bereits einen Sparbeitrag leisten, bevor ein Bilanzfehlbetrag entstanden ist, nämlich bereits dann, wenn das Eigenkapital der Stadt Zürich unter die Schwelle von 100 Millionen Franken sinkt.

Es sollen dafür Zahlen und Fristen definiert werden, die den Institutionen eine gewisse Planungssicherheit geben. Ein definierter Mechanismus erhöht die Planungssicherheit und schafft Transparenz und Klarheit.

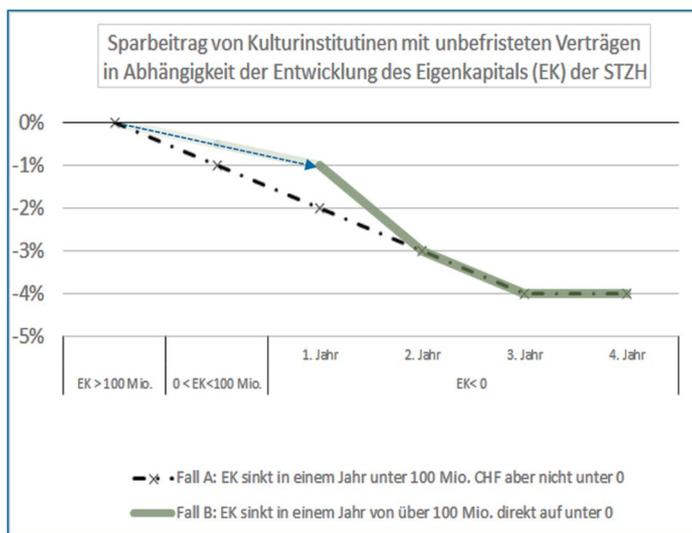
Die nachfolgende Tabelle zeigt die dynamische Umsetzung und bildet auch den Fall ab, dass die Stadt Zürich von einem Jahr zum andern einen Bilanzfehlbetrag schreibt:

Umsetzung		Umsetzung, wenn <i>direkt</i> zu Bilanzfehlbetrag		
Bedingung	Sparbeitrag im Folgejahr	Bedingung	Sparbeitrag im Folgejahr	
Eigenkapital unter 100 Mio. Fr.	1 %	Bilanzfehlbetrag	1 %	1. Jahr
Bilanzfehlbetrag	2 %	2. Jahr Bilanzfehlbetrag	3 %	2. Jahr
2. Jahr Bilanzfehlbetrag	3 %	3. Jahr Bilanzfehlbetrag	4 %	3. Jahr
ab 3. Jahr Bilanzfehlbetrag	4 %	4. Jahr Bilanzfehlbetrag	4 %	4. Jahr

Die vorstehend aufgeführten einzelnen Sparbeiträge verstehen sich nicht kumulativ. Sie beziehen sich vielmehr immer auf den jeweiligen Subventionsbeitrag, wie er vor der Unterschreitung des Eigenkapitals bzw. vor direktem Eintreten des Bilanzfehlbetrags bewilligt war.

Der Sparbeitrag von vier Prozent wird so lange beibehalten, bis kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht. Besteht kein Bilanzfehlbetrag mehr, erreicht das Eigenkapital aber die Limite von 100 Millionen Franken nicht, beträgt der Sparbeitrag ein Prozent, bis das Eigenkapital 100 Millionen Franken übersteigt.

Zur Einschätzung: Die unbefristeten Beiträge machen rund 80 Millionen Franken aus; ein Prozent ergäben also rund Fr. 800 000.–, drei Prozent ergäben 2,4 Millionen Franken.



Grundlage der Massnahmen bleibt die Rechnung der Stadt Zürich, die jeweils im Frühling präsentiert wird. Aufgrund dieser Rechnung werden die Subventionen der Institutionen für das nächste Jahr angepasst.

Der Umsetzungsvorschlag bietet aus der Sicht des Stadtrats folgende Vorteile:

- Die Massnahme ist proaktiv. Sie zeigt Wirkung, bevor es zum Bilanzfehlbetrag kommt.
- Die Massnahme ist massvoll und umsetzbar. Die Budgets der grossen Institutionen können Senkungen der Subvention in dieser Grössenordnung ausnahmsweise und vorübergehend tragen.

- Die Massnahmen sind planbar. Die Institutionen können Massnahmen in dieser Grössenordnung planen, sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt kontinuierlich verschlechtern.
- Die Massnahme ist keine Kann-Vorschrift, sondern definiert klare Schwellen und Zahlen. Dies minimiert die Unsicherheit und verbessert die Planungssicherheit.
- Die Kompetenz für den Entscheid über diese Kürzungsklauseln obliegt allein dem Gemeinderat, in dessen Kompetenz auch die Bewilligung der Subventionsleistungen bzw. der Erlass der Subventionsverträge fallen. Damit besteht – im Unterschied zu der in vorliegender Motion geforderten Regelung – kein Spielraum mehr. Die sich aufgrund der Umsetzung der Kürzungsklauseln ergebenden Subventionsbeiträge sind für das Budgetorgan verbindlich.
- Mit dieser Lösung können jahrelange Verhandlungen mit ungewissem Ausgang vermieden werden.

Diese Regelung wird dann aufgehoben, wenn das Eigenkapital der Stadt Zürich die definierte Schwelle von 100 Millionen Franken wieder übertrifft. Trifft dieser Fall ein, werden die Beiträge wieder auf die vormals, d. h. vor dem Unterschreiten der Schwelle von 100 Millionen Franken oder vor dem direkten Eintritt eines Bilanzfehlbetrags bewilligten Werte angehoben.

Die Gespräche mit den betroffenen Kulturinstitutionen haben gezeigt, dass sie dieser vom Stadtrat vorgeschlagenen Umsetzung zustimmen würden. Sie tun dies nicht gerne, weil sie vom Sinn und Nutzen der kulturellen Leistung ihrer Institution für die Gesellschaft überzeugt sind. Aber sie akzeptieren den Grundgedanken der Motion, dass alle einen Beitrag leisten müssen, wenn es der Stadt Zürich finanziell schlecht geht.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass diese Massnahmen nicht geeignet sind, um die Folgen einer dramatischen finanziellen Krise der Stadt Zürich zu meistern. In diesem Falle müsste der Stadtrat weitergehende Massnahmen treffen und diese den zuständigen Instanzen beantragen. Dies würde selbstredend über den Bereich der Kultur hinausgehen und alle Leistungen der öffentlichen Hand grundsätzlich betreffen.

Der Mechanismus gilt für folgende Institutionen mit unbefristeten Subventionsverträgen:

- Zürcher Kunstgesellschaft
- Tonhalle-Gesellschaft Zürich
- Zürcher Kammerorchester
- Verein Theaterhaus Gessnerallee
- Theater am Neumarkt AG
- Schauspielhaus Zürich
- Interessengemeinschaft Rote Fabrik
- Zürcher Filmstiftung
- eventuell Verein Tanzhaus Zürich

Zum Verein Tanzhaus Zürich ist Folgendes zu bemerken: Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 bewilligte der Gemeinderat (GR Nr. 2016/264) zuhanden der Gemeinde für den Verein Tanzhaus einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 877 166.– und stimmte einem Mieterlass von maximal Fr. 950 000.– zu. Gleichzeitig delegierte er an den Stadtrat die Befugnis, den Beitrag gemäss der vorliegenden Motion zu kürzen (Dispositiv-Ziff. 3). Mit einer jährlich wiederkehrenden Gesamtausgabe von Fr. 1 827 166.– muss die Vorlage der Gemeinde vorgelegt werden; die Abstimmung ist auf den 21. Mai 2017 angesetzt. Sollte die Gemeinde der Vorlage zustimmen, müsste Dispositiv-Ziff. 3 analog zu den Beschlüssen betreffend Subventionszahlungen an die acht vorerwähnten, unbefristet subventionierten Kulturinstitutionen vom Gemeinderat bereits wieder angepasst werden.

Die Kompetenz des Gemeinderats zu einer entsprechenden Anpassung ergibt sich gestützt auf Art. 11 lit. b der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100). Danach liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, eine bereits von der Gemeinde beschlossene Ausgabe ohne Änderung des Zwecks zu erhöhen. Und die Umsetzung der Motion mit dem vorliegend beantragten Mechanismus einer abgeschwächten Kürzungsklausel käme im Vergleich zu Dispositiv-Ziff. 3 der zur Abstimmung gelangenden Vorlage zum Tanzhaus einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Zwecks gleich.

Die allfällige Änderung einer von der Gemeinde gutgeheissenen Vorlage durch den Gemeinderat kurz nach der Volksabstimmung ist zwar unschön, liesse sich vorliegend aber nicht vermeiden. Denn der Stadtratsbeschluss zu den Beitragszahlungen an den Verein Tanzhaus zuhanden des Gemeinderats datiert vom 8. Juli 2016 (STRB Nr. 590/2016). Damals waren die umfangreichen Abklärungen und Vorarbeiten zur vorliegenden Motionsantwort noch nicht abgeschlossen, und auch heute ist der vom Gemeinderat zu beschliessende Modus der Motionsumsetzung noch nicht bekannt.

#### **4. Anpassungen der Beschlüsse betreffend Kulturinstitutionen mit befristet bewilligten Subventionen**

Wie eingangs erwähnt, wurde nach Überweisung der vorliegenden Motion der darin geforderte Mechanismus, wonach der Stadtrat bei einem Bilanzfehlbetrag die vom Gemeinderat bewilligte Subvention um 10 bzw. 20 Prozent kürzen kann, bereits in sämtliche Beschlüsse betreffend befristet auszurichtender Subventionszahlungen aufgenommen. Das betrifft die folgenden Institutionen bzw. Gemeinderatsbeschlüsse:

- Jahresbeiträge 2015–2018 an den Zürcher Buchhändler- und Verlegerverein (GR Nr. 2014/215, Dispositiv-Ziff. 2);
- Jahresbeiträge 2015–2018 für das Zürich Film Festival (GR Nr. 2014/216, Dispositiv-Ziff. 4);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an Zürich im Landesmuseum (GR Nr. 2014/232, Dispositiv-Ziff. 2 lit. b);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein Filmclub Xenix (GR Nr. 2015/204, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an die Stiftung Tram-Museum Zürich (GR Nr. 2015/207, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese (GR Nr. 2015/208, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an die Camerata Zürich (GR Nr. 2015/210, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Jazz Verein Moods (GR Nr. 2015/211, Dispositiv-Ziff. 4);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an das Forum Alte Musik (GR Nr. 2015/222, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an die Zürcher Sängerknaben (GR Nr. 2015/223, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein Theater Stok tanzt (GR Nr. 2015/224, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an die Stiftung Mühlerama (GR Nr. 2015/225, Dispositiv-Ziff. 3);

- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein Zurich Jazz Orchestra (GR Nr. 2015/226, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an das Literaturhaus Zürich (GR Nr. 2015/227, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein Kunsthalle (GR Nr. 2015/228, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien (GR Nr. 2015/229, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein sogar theater (GR Nr. 2015/230, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2016–2019 an den Verein Zürich tanzt (GR Nr. 2015/240, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an den Verein Unerhört (GR Nr. 2016/24, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an das Institut für Kunstwissenschaft (GR Nr. 2016/175, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an das Theater HORA – Stiftung Züriwerk (GR Nr. 2016/176, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an das Collegium Novum Zürich (GR Nr. 2016/194, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an den Trägerverein Theater PurPur (GR Nr. 2016/215, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an das Museum Haus Konstruktiv – Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst (GR Nr. 2016/243, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2017–2020 an die Zürcher Festspielstiftung (GR Nr. 2016/245, Dispositiv-Ziff. 3);
- Jahresbeiträge 2019–2022 an den Betrieb des Pavillons Le Corbusier (GR Nr. 2016/246, Dispositiv-Ziff. 2 lit. c.);

Stimmt der Gemeinderat der vorliegend beantragten Umsetzung der Motion zu, müssten diese Gemeinderatsbeschlüsse zur Wahrung der Rechtsgleichheit entsprechend angepasst werden. Da aber gemäss aktuellem Aufgaben- und Finanzplan nicht davon ausgegangen wird, dass das Eigenkapital der Stadt Zürich vor Ablauf der längstens bis 2022 befristeten jährlichen Beitragszahlung (Jahresbeitrag an den Betrieb des Pavillons Le Corbusier; GR Nr. 2016/246) unter 100 Millionen Franken sinken wird, soll auf eine entsprechende Anpassung der Klauseln verzichtet werden. Die erst nach rechtskräftig erfolgter Abschreibung der vorliegenden Motion zu fassenden Beschlüsse über Subventionsverlängerungen werden gemäss der dazumal gemäss dem Gemeinderatsbeschluss zur vorliegenden Motion formuliert werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:

**Art. 10<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Art. 10<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Art. 10<sup>quater</sup> (neu)**

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

**Art. 10<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Art. 10<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Art. 10<sup>quater</sup> (neu)**

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:

**Art. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Art. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Art. 1<sup>quater</sup> (neu)**

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

**Art. 5, Ziff. 5 (neu)**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Art. 5, Ziff. 5<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

**<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.**

**Art. 5, Ziff. 5<sup>ter</sup> (neu)**

**Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.**

- 5. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:**

**Art. 10<sup>bis</sup> (neu)**

**<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.**

**Art. 10<sup>ter</sup> (neu)**

**<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.**

**Art. 10<sup>quater</sup> (neu)**

**Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.**

- 6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ergänzt:**

**Dispositiv-Ziff. 3 (neu)**

**<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.**

**Dispositiv-Ziff. 4 (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Dispositiv-Ziff. 5 (neu)**

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

7. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage des Gemeinderats vom 11. Januar 2017 (GR Nr. 2016/264) betreffend Jahresbeiträge an den Verein Tanzhaus Zürich wird Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ersetzt und mit Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wie folgt ergänzt:

**Dispositiv-Ziff. 3**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

**Dispositiv-Ziff. 4 (neu)**

<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

**Dispositiv-Ziff. 5 (neu)**

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

**Unter Ausschluss des Referendums:**

8. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin den Subventionsvertrag zwischen dem Stadtpräsidenten und dem Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998 wie folgt ergänzt:

**Ziffer 5, 3. Absatz (neu)**

<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

**<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.**

**Ziffer 5, 4. Absatz (neu)**

**<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.**

**Ziffer 5, 5. Absatz (neu)**

**Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.**

- 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Interessengemeinschaft Rote Fabrik vom 21. August 2014 wie folgt ergänzt:**

**Art. 12<sup>bis</sup> (neu)**

**<sup>1</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>4</sup>Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.**

**Art. 12<sup>ter</sup> (neu)**

**<sup>1</sup>Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.**

**<sup>2</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.**

**<sup>3</sup>Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.**

**Art. 12<sup>quater</sup> (neu)**

**Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.**

10. Vom Bericht zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt wird Kenntnis genommen.
11. Die Motion, GR Nr. 2014/367, von SP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 19. November 2014 betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**